

Pieper, Monika

Von: Falk Köppe <falk.koepp@digitalwerkstatt.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. August 2018 20:30
An: Antonia von Preysing; Pieper, Monika
Betreff: Re: Treffen Besprechung Inhalte Köppe / Pieper

Sehr geehrte Frau Pieper,

im Folgenden finden sie eine Zusammenfassung des heutigen Treffens.

In dem dreistündigen Treffen zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung NRW und der HABA Digitalwerkstatt ging es um die Festlegung der Organisation und der angebotenen Inhalte der mobilen Digitalwerkstatt in NRW.

Beteiligte Personen:

- Frau Monika Pieper (Ministerium für Schule und Bildung NRW)
- * Herr Nikolai ? (Ministerium für Schule und Bildung NRW) - Bitte entschuldigen sie, aber ich habe den korrekten Namen vergessen.
- * Herr Falk Köppe (HABA Digitalwerkstatt)

Vereinbarte Punkte:

Die mobile Digitalwerkstatt bietet 9 Slots für Schulworkshops, 2 Slots für Lehrerfortbildungen, 1 Slot für einen Eltern-Lehrer-Infoabend und 1 Slot für eine Presseerklärung an.

Alle Inhalte werden mit Tablets, ohne Laptops, angeboten, um eine möglichst für die Grundschulen realistische und zukunftssichere Ausstattung zu präsentieren. Das Ministerium für Schule und Bildung plant den Kauf von 15 mBots, 20 Tablethüllen und laufenden Kosten von zirka 250 Euro pro Monat für Bastelmaterial mit ein. Außerdem werden alle Inhalte wie Präsentationen, Arbeitsblätter oder die mobile Digitalwerkstatt selbst jeweils mit dem Logo der HABA Digitalwerkstatt wie auch mit einem Projektlogo des Ministeriums für Schule und Bildung NRW gebrandet.

Die dreistündigen Schulworkshops finden täglich von 08:00 bis 11:00 Uhr und 11:30 bis 15:00 (inklusive 30 Minuten Mittagspause) statt. Am letzten Tag findet nur der erste Schulworkshop von 08:00 bis 11:00 Uhr statt, danach beginnen die Vorbereitungen für eine Presseerklärung. Den angefahrenen Schulen werden vier Schulworkshops zur Auswahl gestellt.

- 1) Ein Spiel programmieren mit Scratch - Labyrinth
- 2) Roboter steuern und programmieren mit mBot
- 3) Stop-Motion Film erstellen
- 4) Buch erstellen mit BookCreator

Die Schulen wählen im Vorfeld welche konkreten Klassen die jeweiligen Slots belegen und welche Inhalte sie wahrnehmen wollen. Es muss aber verpflichtend entweder der Programmier-Workshop oder der Roboter-Workshop gewählt werden. Für alle Inhalte schickt die HABA Digitalwerkstatt sofort die jeweiligen Kurzbeschreibungen an das Ministerium für Schule und Bildung NRW und listet den Bezug zum Medienkompetenzrahmen innerhalb der zu Grunde liegenden Ablaufpläne auf.

An zwei Tagen finden jeweils für 2 ½ Stunden Lehrerfortbildungen für das Kollegium der angefahrenen Schule statt. Es stehen drei Inhalte zur Auswahl, wobei die Schule den Schwerpunkt entweder stärker auf das Programmieren oder auf die Verwendung von Tablets im Schulunterricht legen kann.

- * Programmieren in der Grundschule
- * Vertiefung: Programmieren in der Grundschule
- * Einsatz von Tablets im Unterricht

Die Lehrerfortbildungen enthalten möglichst viele Hinweise auf konkrete Strukturen und Projekte in NRW, von denen die Lehrer profitieren können, wodurch die Relevanz der Lehrerfortbildung erhöht und die Nachhaltigkeit der digitalen Bildungsangebote an den Grundschulen erreicht werden sollen.

Der Eltern-Lehrer-Infoabend ist ein Angebot für Lehrer und Eltern im Umkreis der Schule und ist für maximal 2 Stunden geplant. Die inhaltliche Ausgestaltung wird höchstwahrscheinlich von der Landesanstalt für Medien NRW übernommen, wobei das Ministerium für Schule und Bildung NRW dies noch konkret klärt.

Für die Presseerklärung, die am Ende der jeweiligen Woche mit lokalen Politik- und Pressevertretern stattfinden soll, stellt das Ministerium für Schule und Bildung Informationsmaterial bereit. Außerdem kam die Idee auf eine Videobotschaft der Ministerin und/oder des Staatssekretärs aufzunehmen.

Alle für die jeweiligen Veranstaltungen benötigten Trainer werden von der HABA Digitalwerkstatt in den entsprechenden Inhalten geschult. Für die Infoabende und die Presseerklärungen muss noch geklärt werden von welche Personen sie durchgeführt werden und inwiefern die Trainer involviert sind.

Die ersten Schulen sollen so bald wie möglich ausgewählt und angesprochen werden. Den Auftakt machen Schulen in Düsseldorf. Dazu schickt die HABA Digitalwerkstatt dem Ministerium für Schule und Bildung relevante Anschreiben für Eltern und die Schule, wie beispielsweise Datenschutzerklärungen und Einverständniserklärung für die Aufnahme von Bild-, Video- und Tonmaterial, sowie dessen Verwendung. Insgesamt soll das Projekt mit einer mobilen Digitalwerkstatt im Oktober 2018 starten. Eventuelle Anpassungen an den Inhalten oder der Struktur und Aufteilung der Workshops werden nach Bedarf im Laufe des Projekts durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen,
Falk Köppe

Falk Köppe <[REDACTED]@digitalwerkstatt.de> schrieb am Mo., 30. Juli 2018 um 15:37 Uhr:
Hallo Antonia,

ich habe mit Frau Pieper gesprochen und fahre am Donnerstag, den 02. August 2018 nach Düsseldorf. Das Treffen findet von 13:30 Uhr bis zirka 16:30 Uhr im Ministerium für Schule und Bildung statt. Sie schickt mir noch die genaue Adresse per E-Mail und stellt einen Raum mit Beamer und Computer samt Internetzugang zur Verfügung.

Grüße,
Falk

Antonia von Preysing <[REDACTED]@digitalwerkstatt.de> schrieb am Mo., 30. Juli 2018 um 15:15 Uhr:
Liebe Frau Pieper,

Soeben habe ich mit Falk Köppe gesprochen, er kann diese Woche noch zu Ihnen nach Düsseldorf kommen.

Am besten sprechen Sie beide sich direkt ab, wann ein Termin diese Woche sinnvoll ist.

Handynummer Monika Pieper: [REDACTED]
Handynummer Falk Köppe: [REDACTED]

Herzliche Grüße,
Antonia v Preysing

--

Antonia Preysing

[REDACTED]

--

Falk Köppe
Content Manager

--

Falk Köppe
Content Manager

Pieper, Monika

Von: Falk Köppe <falk.koeppe@digitalwerkstatt.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. August 2018 21:11
An: Pieper, Monika
Betreff: [Mobile Digitalwerkstatt] Kurzbeschreibung der Schulworkshops

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Pieper,

anbei finden sie die Kurzbeschreibungen für alle vier Schulworkshops.

1) Spiele programmieren mit Scratch

In diesem Schulworkshop erstellen die Kinder online ein Spiel, in dem man die Spielfigur durch ein Labyrinth steuern kann, um zu einem Ziel zu gelangen. Falls die Spielfigur an die Wände des Labyrinths anstößt, muss von vorn begonnen werden.

Der Schulworkshop hat zum Ziel, den Schülern eine Einführung in die grundlegenden Konzepte des Programmierens zu geben und sie auf spielerische und motivierende Art und Weise näher zu bringen. Mit Hilfe der Programmiersprache "Scratch" werden die Kinder Schritt für Schritt angeleitet, um letztendlich ihr eigenes Spiel zu veröffentlichen. Einige der dabei vermittelten Programmierkonzepte sind Algorithmen, Ereignisse, Schleifen, Bedingungen und das Beseitigen von Fehlern (Debugging). Die Schüler arbeiten dabei in kleinen Gruppen gemeinsam an der Umsetzung. Beispielsweise wählen sie verschiedene Befehle aus, um die Spielfigur in alle vier verschiedenen Richtungen durch das Drücken der Pfeiltasten zu steuern.

Am Ende des Workshops haben die Kinder den sicheren Umgang mit der Oberfläche von Scratch erlernt und eine Reihe von Algorithmen programmiert die zusammen ein funktionales Spiel ergeben, dass sogar online veröffentlicht werden kann. Das wiederum erlaubt den Schülern auch zu Hause weiter zu programmieren und das Spiel mit ihren Freunden und Eltern auszuprobieren und zu teilen.

2) Roboter programmieren mit mBot

Dieser Workshop erlaubt es Kindern zu erforschen, wie Roboter gebaut und programmiert werden, wobei sie verschiedene Aufgaben in kleinen Teams lösen. Der Fokus des Workshops ist eine Kombination aus mechanischen Fertigkeiten und kreativer Programmierung, um einen Roboter zum Leben zu erwecken.

Der Roboter wird innerhalb des Workshops dekoriert und die Kinder meistern anschließend Aufgaben, wie das Steuern des Roboters durch einen Parcours, sie programmieren den Roboter einen vorgegebenen Pfad zu folgen, sie verhindern mit Hilfe der Ultraschallsensoren, dass der Roboter gegen Wände fährt und nutzen die LED Lichter oder die kleinen Lautsprecher, um auf den Roboter aufmerksam zu machen.

3) Stop-Motion Film erstellen

Licht, Kamera, Action! In diesem Workshop gehen die Kinder erste Schritte in die Erstellung von Animationsfilmen. Innerhalb der drei Stunden des Workshops kombinieren sie die analoge und digitale Welt miteinander, um ihren Ideen Leben einzuhauchen.

Sie lernen die Grundlagen der Stop-Motion Filmtechnik. Teilnehmer müssen darauf achten, gute Fotos zu erstellen und wobei es darauf ankommt, beispielsweise auf die richtige Lichtquelle und einen optimalen Fokus.

Die Kinder arbeiten in kleinen Teams zusammen und denken sich eine kurze Geschichte aus. Charaktere und Hintergründe werden später mit Hilfe diverser Bastelmaterialien erstellt und mit einer kinderfreundlichen App ins Leben gerufen.

Am Ende des Workshops haben die verschiedenen Teams einen Stop-Motion Film erstellt, welchen sie mit nach Hause nehmen und sich daran beliebig oft erfreuen können.

4) Digitales Buch erstellen mit BookCreator

Das Ziel dieses Schulworkshops ist es den Kindern zu ermöglichen ihr eigenes Buch zu erstellen und zu gestalten. In Zweierteams erforschen die Schüler ein bestimmtes Thema zu dem sie ein Buch mit der kinderfreundlichen App "Book Creator" erstellen. Währenddessen müssen die Kinder aktiv aufeinander eingehen und präzise kommunizieren, um letztendlich Strategien zu entwickeln und Entscheidungen treffen, die sie näher an ihre Vorstellung von einem gelungenen Buch bringen. Zusätzlich müssen die Schüler eine Balance zwischen verschiedenen Medien finden, um diese in sinnvoller Art und Weise zu kombinieren.

Am Ende des Schulworkshops haben die Kinder ein Buch im ePub oder PDF Format erzeugt, auf dass sie sehr stolz sein können.

Mit freundlichen Grüßen,
Falk Köppe

Falk Köppe
Content Manager

Pieper, Monika

Von: lea.wagner@luther-lawfirm.com
Gesendet: Montag, 6. August 2018 09:06
An: Pieper, Monika; Peschen, Manuela; Eschbach, Paul-Dieter; Huntgeburth, Jennifer
Cc: Richter, Mathias; Achim.Meier@luther-lawfirm.com; Martin.Steuber@luther-lawfirm.com; Christiane.Frye@luther-lawfirm.com; katja.cordes@luther-lawfirm.com
Betreff: Digitaloffensive NRW/ Vertragsentwurf
Anlagen: 18-08-06 ENTWURF Dienstleistungsvertrag Komm.Luther.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Pieper,
sehr geehrte Frau Peschen,
sehr geehrte Frau Huntgeburth,
sehr geehrter Herr Eschbach,

Frau Pausder hat uns nunmehr die Kommentare und Änderungsvorschläge der HABA Digital GmbH zum Entwurf des Dienstleistungsvertrags übersandt. Diese sind insgesamt überschaubar, so dass wir optimistisch sind, hier zeitnah eine einvernehmliche Regelung zu finden. Wir haben zu den Änderungsvorschlägen auch noch einmal mit Frau Pausder telefoniert, um die Hintergründe und Motivation hinter den einzelnen Änderungen zu verstehen. Auf Grundlage dieses Telefonats haben wir die **anliegende** Kommentierung des Vertrags vorgenommen, aus der sich die Anmerkungen von HABA sowie unsere diesbezüglichen Vorschläge zum Umgang hiermit im Einzelnen ergeben. Insoweit erlauben uns höflich den Verweis auf das anliegende Dokument.

Es sind außerdem am Rande noch zwei weitere Fragestellungen aufgetaucht, zu denen wir uns bspw. im Rahmen des gemeinsamen Termins am kommenden Mittwoch, den 8. August 2018 austauschen sollten:

- HABA möchte insgesamt abstimmen, in welcher Form das MSB eine Nennung der HABA Digital GmbH als Partner im Projekt plant. So kann sich Frau Pausder grundsätzlich vorstellen, dass das HABA Digital GmbH-Logo nicht auf dem mobilen Klassenzimmer erscheinen wird, würde in diesem Fall jedoch gerne „über andere Kanäle“ (z. B. auf einer zugehörigen Website des Projekts) als Partner genannt werden. Hier steht HABA zur Diskussion denkbarer Modelle zur Verfügung. Ebenfalls vorgeschlagen wurde als weitere Alternative, dass nicht das HABA Digital GmbH-Logo auf den Trucks auftaucht, sondern „nur“ das Logo der Digitalwerkstatt.
- Außerdem wurde angefragt, wie das MSB sich eine externe Sprachregelung bezüglich der gemeinsamen Kooperation vorstellt.

Für eine Durchsicht des **anliegenden** aktuellen Vertragsentwurfs und ggf. Rückmeldung hierzu wären wir Ihnen dankbar. Sofern der Entwurf auf Ihr Einverständnis trifft, könnten die an das MSB gerichteten Kommentare entfernt und das Dokument an HABA zur finalen Abstimmung weitergeleitet werden. Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Meier

Christiane Frye

Achim Meier
Rechtsanwalt
Immobilienökonom (ebs)
Partner
Real Estate

Christiane Frye
Rechtsanwältin
Senior Associate
Real Estate

Phone: +49 201 9220 21421

Fax: +49 201 9220 110

Mobile: +49 152 016 21421

achim.meier@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Germany

Phone: +49 201 9220 24809

Fax: +49 201 9220 110

Mobile: +49 152 016 24809

christiane.frye@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Assistant: Lea Wagner

Phone: +49 201 9220 24044

Luther informiert regelmäßig über aktuelle rechtliche und steuerliche Themen.

Einen Überblick über unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie im [Luther-Terminkalender](#)

Geschäftsführer: Elisabeth Lepique, Dr. Markus Sengpiel

Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln

(Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853.

This e-mail communication (and any attachment/s) is confidential and intended only for the individual(s) or entity named above and to others who have been specifically authorized to receive it. If you are not the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose the contents of this communication to others. Please notify the sender that you have received this e-mail in error, by calling the phone number indicated or by e-mail, and delete the e-mail (including any attachment/s) subsequently. This information may be subject to professional secrecy (e.g. of auditor, tax or legal advisor), other privilege or otherwise be protected by work product immunity or other legal rules. Thank you.

Vertrag zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch „mobile Klassenzimmer“ an Schulen in NRW

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung
dieses vertreten durch den Staatssekretär Herrn Mathias Richter,
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

- im Folgenden „MSB“ genannt -

und der

HABA Digital GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Frau Verena Pausder und Herrn Karl Fischer
Linienstraße 130
10115 Berlin

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

-gemeinsam nachfolgend als die „Parteien“ bezeichnet-

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Leistungsumfang	4
§ 3 Vertragslaufzeit	6
§ 4 Vergütung.....	7
§ 5 Leistungserweiterung	8
§ 6 Open-Book-Vereinbarung.....	9
§ 7 Kooperation.....	<u>109</u>
§ 8 Datenschutz.....	<u>109</u>
§ 9 Schlussbestimmungen.....	<u>1110</u>

Präambel

Der Auftragnehmer betreibt sog. „Digitalwerkstätten“, die es Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ermöglichen sollen, in einem sicheren Raum altersgerechte Digitalwerkzeuge kennen und spielerisch nutzen zu lernen. In der sog. „mobilen Digitalwerkstatt“ soll die Digitalisierung an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen aktiv unterstützt und mit den bestmöglichen Lehrinhalten und Materialien vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck setzt der Auftragnehmer speziell eingerichtete Container ein, die mit Hilfe von LKW zeitweise an die entsprechenden Schulen verbracht werden können. Vor Ort werden sodann Workshops mit entsprechenden Unterrichtsinhalten durch ausgebildete pädagogische Lehrkräfte für die Klassen, aber auch für die Lehrkräfte und Eltern, durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops erhalten die Schulen konkrete Anwendungshilfen für die Umsetzung von digitaler Bildung in den Schulen.

Das MSB strebt im Rahmen der Digitaloffensive NRW eine entsprechende Unterstützung der Schulen im Bereich der Fortentwicklung digitaler Bildung an. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Schulträger bei der erforderlichen Implementierung von Unterrichtsinhalten und -formen durch entsprechende Anregungen zu unterstützen. Da die Schulen in aller Regel noch nicht über die entsprechende Infrastruktur verfügen, sollen diese Unterrichtsinhalte zunächst in Form sog. „mobiler Klassenzimmer“ vermittelt werden.

Der Auftragnehmer verfolgt im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag nach eigenem Bekunden keine Gewinnerzielungsabsicht.

Den Parteien ist bewusst, dass das MSB als Vertreterin der Gebietskörperschaft Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Auftraggeberin nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und daher Liefer- und Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die den Schwellenwert von aktuell EUR 750.000 (netto) erreichen bzw. überschreiten, europaweit auszuschreiben hat. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich (vgl. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU), für die der vorgenannte Schwellenwert Anwendung findet.

Aufgrund entsprechender Marktübersicht geht das MSB gleichwohl davon aus, dass der Auftragnehmer mit dem Angebot, das Gegenstand des vorliegenden Dienstleistungsvertrages ist, eine vergaberechtliche Ausschließlichkeitsstellung hat. Die Parteien stimmen gleichwohl darin überein, dass das MSB bei einem sich verändernden Marktumfeld jederzeit berechtigt sein muss, die entsprechenden Dienstleistungen in einem förmlichen Vergabeverfahren am Markt

bekannt zu geben, sofern sich die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten einer Ausschreibungsverpflichtung verändern.

Vor diesem Hintergrund regeln die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Umsetzung der „mobilen Klassenzimmer“ (nachfolgend „das Projekt“). Der Auftragnehmer schuldet in diesem Rahmen als Hauptleistungspflicht u.a. die ordnungsgemäße und den Vorgaben dieses Vertrages entsprechende Ausführung der in § 2 beschriebenen Leistungen. MSB schuldet im Gegenzug die in § 4 geregelte Vergütung.

§ 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang der seitens des Auftragnehmers geschuldeten Leistungen richtet sich grundsätzlich nach der in Anlage 1 dargestellten Leistungsbeschreibung. Ergänzend gelten die Vorgaben dieses Vertrags. Sofern Widersprüche zwischen diesem Vertrag und den Vorgaben der Anlage 1 bestehen, gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.
- 2.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer insbesondere auch die Entwicklung eigener Lehrangebote, Angebote im Rahmen der Lehrerfortbildung und eigener Lehrpläne sowie deren Weiterentwicklung schuldet. Diese Weiterentwicklung erfolgt seitens des Auftragnehmers im Rahmen eines innovativen und sich den Anforderungen des MSB sowie den jeweiligen technischen Anforderungen stetig anpassenden Arbeitsprozesses. Sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag werden durch den Auftragnehmer daher auch dahingehend ausgerichtet, dass eine möglichst umfassende und für die Schulen – auch nach Laufzeit dieses Vertrags – sinnvoll weiter verwendbare Fortschreibung des Lehrangebots sowie der Angebote im Bereich Lehrerfortbildung erfolgt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche ihrerseits vermittelten Lehrinhalte keinerlei Bezug zur unternehmerischen Tätigkeit des Auftragnehmers oder eines anderen Unternehmens der HABA-Unternehmensgruppe aufweisen.

Kommentiert [L1]: @MSB: HABA hat die Sorge, dass die nebenstehende, aktuell gestrichene Regelung so interpretiert werden kann, dass über den in der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1 beschriebenen Umfang hinaus noch weitere – nicht vergütete – Leistungen geschuldet werden. Intention der Regelung ist jedoch, sicherzustellen, dass im laufenden Vertragsverhältnis seitens HABA durchgängig und innovativ an der Fortentwicklung der Arbeitsinhalte und Softwarelösungen gearbeitet wird. Letzteres bilden wir nun durch die Einfügung des neuen Satz 2 ab.

Trifft diese Formulierung auf Ihr Einverständnis?

2.3 Der Auftragnehmer schuldet außerdem die in Anlage 2 aufgelistete Mindestausstattung der im Rahmen der Leistungen dieses Vertrags eingesetzten Container. Diese enthalten insbesondere:

- Eine Ausstattung, wonach diese durch bis zu 30 Schüler vollumfänglich genutzt werden können.
- Sie enthalten alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Einrichtungen und Materialien, insbesondere die im Einzelnen erforderliche Hard- und Software. Letztere muss zwingend in jeglicher Hinsicht dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechen. Sofern die Hard- und/oder Software zu einem späteren Zeitpunkt diesem Standard nicht mehr genügen sollte, weist der Auftragnehmer das MSB auf diesen Umstand hin und informiert in diesem Rahmen MSB darüber, welche Kosten sowie welcher Zeitaufwand mit einer Umrüstung von Hard- und/oder Software verbunden wäre. Es obliegt dem MSB zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Umrüstung erfolgt. Über etwaig hiermit verbundene Kosten, welche auf Anforderung durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden, einigen sich die Parteien separat. Das MSB entscheidet, ob diese zusätzlichen Kosten im Rahmen einer anteiligen Erhöhung der Vergütung gem. § 4 oder im Rahmen einer Einmalzahlung ausgeglichen werden.
- Die Container sind das ganze Jahr nutzbar und werden im jeweils erforderlichen Umfang mit Heizungen und Klimaanlage ausgestattet. Sie arbeiten entweder über einen Stromanschluss, sind jedoch durch einen Stromgenerator auch vollkommen selbstständig und benötigen daher keinerlei direkte Anbindung an die Schulen.
- Umfang und Art der Beschriftung der Container bzw. sämtliche hierauf sichtbaren Label werden durch das MSB vorgegeben. Die Parteien sind sich einig, dass auf den Containern kein Label des Auftragnehmers oder einem anderen Unternehmen der HABA-Unternehmensgruppe abgebildet sein wird.

2.4 Der Einsatz der Container erfolgt flächendeckend in ganz Nordrhein-Westfalen. Die jeweiligen Einsatzorte sowie -zeiten werden seitens des MSB vorgegeben. Der Auf-

tragnehmer stellt sicher, dass pro Vertragsjahr und pro eingesetztem Container mindestens 54 Schulbezirke in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Projekts angefahren werden. Eine Nutzung der Container erfolgt voraussichtlich vorrangig, jedoch keinesfalls ausschließlich, durch Schüler der jeweils 3. und 4. Klasse.

- 2.5 Die Container inklusive der Transportmöglichkeit durch die LKW stehen dem MSB während der Vertragslaufzeit und nach den Vorgaben dieses Vertrags auf Wunsch auch für andere Maßnahmen als die in Anlage 1 Beschriebenen zur Verfügung. In diesem Rahmen wäre z.B. auch die Nutzung der Container durch die Lehrerschaft am jeweiligen Einsatzort der Container unmittelbar zu Unterrichtszwecken oder die Verwendung der Container an Wochenenden möglich. Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen trägt das MSB!
- 2.6 Der Auftragnehmer schuldet die umfängliche Zurverfügungstellung der vollständig eingerichteten und für die Zwecke nach diesem Vertrag uneingeschränkt nutzbaren Container sowie die – den Vorgaben dieses Vertrags entsprechende – Durchführung des Projekts. Die Anmietung der Container sowie der Transport an die jeweilige Schule werden dem Auftragnehmer übernommen. Die Anmietung erfolgt bei der Firma ~~_____~~ der Auftragnehmer stellt sämtliches, zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung und stellt sicher, dass das eingesetzte Personal zuverlässig und stets in ausreichendem Umfang ausgebildet und geschult ist.
- 2.7 Der Auftragnehmer wird zunächst einen Container zur Durchführung des Projekts einsetzen. Das Recht des MSB, zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz mehrerer Container zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Näheres hierzu regelt § 5.

Kommentiert [L2]: @MSB: Diese Ergänzung ist – vor dem Hintergrund der geplanten Abrechnung nach Ist-Kosten – u.E. sachgerecht. Es wäre dann jedoch von Interesse, welche Kosten seitens HABA für derartige „außerplanmäßige“ Einsätze aufgerufen werden. Frau Pausder hat uns hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Wie versprochen noch die Kalkulation der Kosten für unsere Trainer bei einem Einsatz am Wochenende:

1/2 Tag (4h) am Sa/So - 1 Trainer ~~_____~~ Euro zzgl. Reisekosten und Kosten für Rainbow Promotions“

§ 3 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. September 2018 und endet am 31. August 2019. Dem MSB steht das einseitige Recht zu, die Laufzeit des Vertrages zwei Mal um jeweils ein Jahr schriftlich zu verlängern. Die Erklärung des MSB, dass dieses jeweilige Recht zur Verlängerung ausgeübt wird, ist nur wirksam, wenn sie spätestens ~~einen Monat~~ drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

Kommentiert [L3]: @MSB: Diese Verlängerung der Anzeigepflicht ist u.E. – vor dem Hintergrund des berechtigten Interesses von HABA an Planungssicherheit – vertretbar und nicht ungewöhnlich.

Dem MSB steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht

- a) mit einer Frist von ~~einem Monat~~ drei Monaten zum Monatsende zu, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass es für die von dem Auftragnehmer auf Grundlage des vorliegenden Dienstleistungsvertrages erbrachten Dienstleistungen einen ausreichenden wettbewerblichen Markt gibt, der eine förmliche Ausschreibung nach dem GWB-Vergaberecht erforderlich macht.

Kommentiert [L4]: @MSB: Diese Verlängerung der Kündigungsfrist ist u.E. – vor dem Hintergrund des berechtigten Interesses von HABA an Planungssicherheit – vertretbar und nicht ungewöhnlich.

- b) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aus sonstigen Gründen zu

Wird der Dienstleistungsvertrag während der Vertragslaufzeit gekündigt, kann der Auftragnehmer einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, z.B. Schadensersatz, schließen die Parteien aus.

Alternativ:

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. September 2018 und endet am 31. August 2021. Im Übrigen gelten dann die Kündigungsszenarien wie vorstehend.

Kommentiert [VP5]: Diese Alternative würden wir bevorzugen, statt die jährliche Verlängerungsoption.

Kommentiert [L6R5]: @MSB: Zu der Ihrerseits präferierten Laufzeitregelung müssten wir uns nochmal austauschen. Vorteil einer längeren Laufzeit mit Kündigungsmöglichkeit wäre bspw., dass bei einem grds. länger angelegten Vertrag keine jährliche Optionsausübung durch das MSB erforderlich ist.

§ 4 Vergütung

Die nach diesem Vertrag seitens des MSB geschuldete Vergütung beträgt – vorbehaltlich einer nach diesem Vertrag vorgesehenen Vergütungsanpassung –:

- monatlich [...] EUR pro Container, sofern ein Container im Einsatz ist
- monatlich [...] EUR pro Container, sofern zwei Container im Einsatz sind
- monatlich [...] EUR pro Container, sofern drei Container im Einsatz sind
- monatlich [...] EUR pro Container, sofern vier Container im Einsatz sind
- monatlich [...] EUR pro Container, sofern fünf Container im Einsatz sind.

Diese monatlichen Zahlungen werden seitens des MSB bis zum jeweils dritten Werktag eines Monats auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers angewiesen.

Die Aufschlüsselung der mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Kosten und die Zusammensetzung der monatlichen Vergütungszahlungen ergeben sich aus Anlage 3. Die Anlage 3 enthält neben den laufenden Kostenpositionen auch Kosten, die dem Auftragnehmer außerhalb des Leistungszeitraums entstehen und die nach dem Willen der Parteien ebenfalls vom MSB zu dem in Anlage 3 genannten Zeitpunkt erstattet werden sollen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vergütung des Auftragnehmers auf Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt und in diesem Rahmen grundsätzlich nur die tatsächlich anfallenden Kosten gemäß Anlage 3 Gegenstand der nach diesem § 4 geschuldeten Vergütung ist. Eine Ausnahme gilt lediglich in Hinblick auf die Projektmanagement-Kosten des Auftragnehmers. Diese werden in Höhe von pauschal EUR [REDACTED] monatlich in Rechnung gestellt, da nur auf diese Weise die hier entstehenden Aufwände, z.B. in Bezug auf das auftragnehmerseits in das Projekt eingebundenen Personal sowie bezüglich der erforderlichen Materialien, sinnvoll abgerechnet werden können.

Kommentiert [L7]: @MSB: Eine Abrechnung allein auf Grundlage der Ist-Kosten ist im Bereich des Projektmanagements von HABA nicht sinnvoll umsetzbar. Daher schlagen wir in Reaktion auf den diesbezüglichen Einwand von HABA (vgl. Kommentar zu § 6) nebenstehende Ergänzung vor.

§ 5 Leistungserweiterung

5.1 Das MSB hat das jederzeitige Recht, – mit einem Vorlauf von ~~einem Monat~~ drei Monaten – zu verlangen, dass der Auftragnehmer das Projekt auf mehr als einen Container erweitert oder die Anzahl der Container reduziert. In diesem Rahmen kann ein Einsatz von mindestens einem und maximal fünf Containern gleichzeitig verlangt werden. In Bezug auf den Einsatz der weiteren Container gelten sämtliche Vorgaben dieses Vertrages grundsätzlich entsprechend.

Kommentiert [L8]: Diese Verlängerung der Anzeigepflicht ist u.E. – vor dem Hintergrund des berechtigten Interesses von HABA an Planungssicherheit – vertretbar und nicht ungewöhnlich.

5.2 Der Auftragnehmer wird – für den Fall, dass seitens des MSB eine Erweiterung gem. Ziff. 5.1 gefordert wird – , im Wege einer Marktansprache eruiieren, ob eine Anmietung der weiteren Container auch weiterhin über die ~~im Rahmen des Projekts~~ erreichbar ist, unter Berücksichtigung sämtlicher Qualitäts- und Leistungsstandards dieses Vertrags zu den in Anlage 3 aufgeschlüsselten und bereits für die Erweiterung auf bis zu 5 Containern verbindlich angebotenen Kosten sinnvoll ist. Sollte sich in diesem Rahmen herausstellen, dass ein Drittanbieter ein inhaltlich vergleichbares, aber wirtschaftlicheres Angebot für die Anmietung unterbreitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem MSB dieses Angebot vorzustellen. Das MSB entscheidet, welches Angebot beauftragt wird.

- 5.3 Sofern sich durch die Beauftragung der weiteren Container oder durch eine Reduktion der Container die der Kostenaufschlüsselung gem. **Anlage 3** zu Grunde liegenden Ist-Kosten der Anmietung verändern, wird die nach § 4 durch das MSB geschuldete Vergütung im jeweiligen Verhältnis nach oben oder unten angepasst.
- 5.4 Dem MSB steht außerdem das jederzeitige Recht zu, die zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Container ganz oder teilweise selbst beizustellen. Dieses Recht zur Beistellung wird seitens des MSB schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer mit einem Vorlauf von sechs Monaten ausgeübt. Der Auftragnehmer erbringt ab Beistellung der Container durch das MSB sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten und über die Beistellung hinausgehenden Leistungen weiterhin. Da sich durch die Beistellung die der Kostenaufschlüsselung gemäß **Anlage 2** zu Grunde liegenden Ist-Kosten verändern, reduziert sich die nach § 4 durch das MSB geschuldete Vergütung entsprechend der jeweiligen Reduktion der Ist-Kosten.

§ 6 Open-Book-Vereinbarung

Da die Parteien darüber einig sind, dass eine Vergütung durch das MSB lediglich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erfolgt, ist Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien nach den Vorgaben dieses Vertrages, dass die Leistungen des Auftragnehmers auf partnerschaftlicher Grundlage und vollständig transparent erbracht werden. Der Auftragnehmer wird aus diesem Grund eine vollumfängliche „Open-Book“-Vereinbarung einhalten, d.h. es werden sämtliche wirtschaftlichen Kennzahlen des Projekts auf Wunsch des MSB diesem gegenüber jederzeit offen gelegt. Hierzu gehört der vollständige und transparente Umgang mit sämtlichen Kostenpositionen, die im Rahmen der Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag anfallen. Bestandteil dieser „Open-Book“-Vereinbarung ist daher auch das jederzeitige Recht des MSB, in sämtliche mit der Projektrealisierung in Zusammenhang stehenden Dokumente, Unterlagen, Abrechnungen, Bilanzen und sonstigen Daten Einsicht zu nehmen. Die Einhaltung der „Open-Book“-Vereinbarung ist Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers.

Kommentiert [VP9]: Damit sind wir einverstanden, einzig für unser Projektmanagement in Höhe von 1.000 Euro monatlich würden wir eine Rechnung stellen, da diese Fee Aufwände der in das Projekt eingebundenen Personen bündelt (z.B. Reisekosten, Content-Erstellung nach Maßgabe von NRW, Druckkosten Materialien, Projektgruppen-Meetings, Reisekosten etc.). Könnten wir das entsprechend noch so aufnehmen?

Kommentiert [L10R9]: Eine Regelung hierzu haben wir in § 4 vorgesehen.

§ 7 Kooperation

Die Parteien werden eine gemeinschaftliche Projektgruppe einrichten, die jeweils hälftig mit Vertretern beider Parteien besetzt wird und insgesamt aus ~~4~~ Mitgliedern besteht. Im Rahmen regelmäßiger Projektgruppentreffen – deren Turnus von den Parteien einvernehmlich festgelegt wird – stimmen sich die Parteien zum Stand der Umsetzung des Projekts ab und klären möglichst einvernehmlich sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung aufgeworfenen Fragestellungen. Das MSB hat zudem das Recht, [...] Unterrichtslots mit eigenen Lehrkräften und Lehrinhalten zu füllen. Die Lehrinhalte sowie das Konzept des ~~AG~~ Auftragnehmers sind zudem im Vorfeld mit dem MSB abzustimmen und durch dieses freizugeben. Die Parteien werden gemeinschaftlich an der ~~Fortentwicklung~~ Weiterentwicklung der Lehrinhalte und den Inhalten der Lehrerfortbildung arbeiten.

Kommentiert [L11]: Diese Mitgliederanzahl wurde einvernehmlich im Termin am 30.07.18 festgelegt.

Kommentiert [VP12]: Was bedeutet AG hier?

Kommentiert [L13R12]: Dies ist ein Versehen. Es geht um das Konzept des Auftragnehmers.

Kommentiert [L14]: @MSB: HABA befürchtete anfänglich auch durch diesen Satz eine vertragliche Bindung über die Vorgaben der Anlage 1 hinaus. Allerdings spiegelt die nebenstehende Regelung – nun auch nach Ansicht von HABA – nur den schon im Rahmen des Leistungsumfangs (§ 2.2, S.1) aufgenommenen Grundsatz wider. Daher haben wir nur die nebenstehende Anpassung aufgenommen.

Kommentiert [L15]: @HABA: Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem Grundsatz gem. § 2.2 S.1 und dürfte daher auch hier ohne weitere Einschränkungen gelten.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet ihre Mitarbeiter gem. § 53 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der betroffenen Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen dem MSB vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihr bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die sie die Haftung übernimmt.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihrem jeweiligen

Auftragnehmer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

- 8.3 Das MSB ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat das MSB den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem MSB Zugang zu den für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- 9.2 Der Parteien verpflichten sich gegenseitig im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihnen zugänglicher Kenntnisse und Informationen rund um das Projekt und diesen Vertrag. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen, der Einwilligung der anderen Partei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der dritten Partei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.
- 9.3 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder insgesamt noch einzeln abtreten.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist ausschließlich Düsseldorf.

9.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

[...], den [...]

Unterschrift MSB

Unterschrift Auftragnehmer

MTU

Pieper, Monika

Von: Achim.Meier@luther-lawfirm.com
Gesendet: Dienstag, 18. September 2018 19:38
An: Eschbach, Paul-Dieter; Pieper, Monika; Banneyer, Hildegard; Huntgeburth, Jennifer; Battistini, Nicó; Peschen, Manuela
Cc: Richter, Mathias; christian.nierhauve@luther-lawfirm.com; lea.wagner@luther-lawfirm.com
Betreff: Eilt! MSB Digitalwerkstatt - überarbeiteter Vertragsentwurf mit interner Erläuterungsmail
Anlagen: 19-09-18_ENTWURF_Dienstleistungsvertrag.docx
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dieser E-Mail als **Anlage** beigefügt finden Sie den Entwurf des Vertrages zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch "mobile Klassenzimmer" an Schulen in NRW. Wir möchten Sie bitten, den Entwurf einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Sofern Sie Änderungswünsche haben, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. In dem Vertragswerk haben wir die Gesprächsinhalte der letzten Wochen verarbeitet. Bei der Konzeption des Vertrages haben wir insbesondere darauf geachtet, dass Ihnen das Werk als praktikable Arbeitsgrundlage dient und die Arbeitsabläufe für beide Vertragsparteien übersichtlich fixiert sind.

Um den Vertragstext selbst nicht unnötig mit Leistungsbeschreibungen, Vergütungs- und Kostenpositionen zu überfrachten, verweist der Vertrag auf die von Ihnen zuletzt mit der HABA Digital GmbH im Austausch entwickelten Arbeitsergebnisse. Maßgeblich ist hier das letzte Angebot der HABA Digital GmbH mit Stand vom 06. September 2018 nebst der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen. Da dieses Angebot nach unserem Kenntnisstand bei Ihnen keine weiteren Änderungswünsche hervorgerufen hat, haben wir auf diese Dokumente in dem Vertrag insbesondere bei der Bestimmung des Leistungsumfanges sowie der Vergütungsbestimmung ausdrücklich Bezug genommen. Diese Annahme bitten wir noch einmal besonders zu überprüfen.

Wunschgemäß haben wir in dem Vertrag auch geregelt, dass eine Beauftragung von mehr als einem mobilen Klassenzimmer unter einem Haushaltsvorbehalt steht. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir unterstellt haben, dass die Finanzierung für ein mobiles Klassenzimmer über den Zeitraum von einem Jahr gesichert ist. Auch hierfür einen Haushaltsvorbehalt aufzunehmen wäre mit Blick auf den angestrebten Beginn der Leistungen Ende Oktober und der im Vorfeld erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen unrealistisch.

Desweiteren haben wir den aktuellen Vertragsentwurf so angelegt, dass Ihnen ein weitreichendes Kündigungsrecht zufällt.

Ebenso ist die Gegenseite nach dem jetzigen Regelwerk streng gehalten, die Projektkosten transparent zu behandeln.

Bekanntlich werden seit In-Kraft-Treten der Datenschutz-Grundverordnung erhöhte Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten gestellt. Nach unserem Dafürhalten ist zwischen dem Ministerium und der HABA Digital GmbH daher noch ergänzend eine Auftragsvereinbarung zu schließen. Diese Pflicht, eine solche Vereinbarung abzuschließen, sollte bereits in dem Dienstleistungsvertrag begründet werden. Hier würden wir Sie um Mitteilung bitten, ob entsprechende Expertise und Vertragsmuster bereits in Ihrem Hause zur Verfügung stehen, oder ob wir ein solches für Ihr Haus erstellen sollen. Über eine kurzfristige Rückmeldung hierzu wären wir Ihnen dankbar.

Obwohl die genaue Regelung des Datenschutzes noch offen steht, sollte der übersandte Vertragsentwurf kurzfristig "finalisiert" werden, da wir nicht annehmen, dass die Datenschutzklausel noch einmal großen Raum in den Vertragsverhandlung einnehmen wird. Vielmehr gilt es hier nach der DSGVO weitestgehend gesetzliche vorgesehene Datenschutzmaßnahmen umzusetzen. Der Kern der beiderseitigen Leistungsinteressen wird durch den datenschutzrechtlichen Themenkomplex nicht berührt.

Mit gleichem Datum haben wir ebenfalls den überarbeiteten Entwurf des Vertrags an die HABA Digital GmbH,

verbunden mit der Bitte um kurzfristige Rückmeldung und idealerweise Freigabe der Vertragsversion, übersandt. Hier haben wir selbstverständlich darauf hingewiesen, dass die Anlage unter Änderungsvorbehalt Ihres Hauses steht.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Änderungsanregungen zur Verfügung; gestatten Sie im Übrigen den Hinweis, dass mit Blick auf einen angestrebten Unterrichtsbeginn unmittelbar nach den Herbstferien die Angelegenheit eilig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Meier

Dr. Christian Nierhauve

Achim Meier

Dr. Christian Nierhauve

Rechtsanwalt, Immobilienökonom (ebs)

Rechtsanwalt

Partner

Real Estate

Real Estate

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Germany

Phone: [+49 201 9220 21421](tel:+49201922021421)

Fax: [+49 201 9220 110](tel:+492019220110)

E-Mail: [+49 152 016 21421](mailto:achim.meier@luther-lawfirm.com)

achim.meier@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Assistent: Kerstin Dominik

Phone: [+49 201 9220 24022](tel:+49201922024022)

Luther informiert regelmäßig über aktuelle rechtliche und steuerliche Themen.
Einen Überblick über unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie im [Luther-Terminkalender](#)

Geschäftsführer: Elisabeth Lepique, Dr. Markus Sengpiel
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln
(Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853.

This e-mail communication (and any attachment/s) is confidential and intended only for the individual(s) or entity named above and to others who have been specifically authorized to receive it. If you are not the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose the contents of this communication to others. Please notify the sender that you have received this e-mail in error, by calling the phone number indicated or by e-mail, and delete the e-mail (including any attachment/s) subsequently. This information may be subject to professional secrecy (e. g. of auditor, tax or legal advisor), other privilege or otherwise be protected by work product immunity or other legal rules. Thank you.

Vertrag zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch „mobile Klassenzimmer“ an Schulen in NRW

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung
dieses vertreten durch den Staatssekretär Herrn Mathias Richter,
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

- im Folgenden „MSB“ genannt -

und der

HABA Digital GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Frau Verena Pausder und Herrn Karl Fischer
Linienstraße 130
10115 Berlin

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

-gemeinsam nachfolgend als die „Parteien“ bezeichnet-

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Leistungsumfang	45
§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung	8
§ 4 Vergütung	89
§ 5 Leistungserweiterung	10
§ 6 Open-Book-Vereinbarung	10
§ 7 Kooperation	1211
§ 8 Datenschutz	1211
§ 9 Schlussbestimmungen	1312

Formatiert: Schriftart: Fett

Präambel

Der Auftragnehmer betreibt sog. „Digitalwerkstätten“, die es Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ermöglicht, in einem sicheren Raum altersgerechte Digitalwerkzeuge kennen und spielerisch nutzen zu lernen.

Diese „Digitalwerkstätten“ sollen als „mobile Klassenzimmer“ vom Auftragnehmer für das MSB eingesetzt werden.

Mittels der mobilen Klassenzimmer–sog. „mobilen Digitalwerkstatt“ soll die Digitalisierung an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen durch den Einsatz verschiedenartig digitalisierter, hochwertiger Lehrinhalte und Materialien aktiv vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck setzt der Auftragnehmer speziell eingerichtete mobile Klassenzimmer ein, die mit Hilfe von LKW für jeweils eine Woche an ausgewählte Grundschulen verbracht werden. Vor Ort werden sodann Workshops durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte für die Klassen, aber auch für die Lehrkräfte und Eltern, durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops erhalten die Schulen konkrete Anwendungshilfen für die Umsetzung digitaler Bildung in den Schulen.

Das MSB strebt im Rahmen der Digitaloffensive NRW eine Unterstützung der Schulen im Bereich der Fortentwicklung digitaler Bildung an. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Schulträger bei einer zeitgemäßen Implementierung von Unterrichtsinhalten und -formen in den Lehralltag zu unterstützen. Da die Schulen in aller Regel noch nicht über die entsprechende Infrastruktur verfügen, sollen diese Unterrichtsinhalte zunächst in Form der mobilen Klassenzimmer vermittelt werden.

Es steht im freien Ermessen des MSB, im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer insgesamt bis zu fünf mobile Klassenzimmer abzurufen.

Den Parteien ist bewusst, dass die Beauftragung von mehr als einem mobilen Klassenzimmer unter einem Haushaltsvorbehalt steht.

Der Auftragnehmer verfolgt im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag nach eigenem Bekunden keine Gewinnerzielungsabsicht.

Den Parteien ist bewusst, dass das MSB als Vertreterin der Gebietskörperschaft Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Auftraggeberin nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und daher Liefer- und Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die den Schwellenwert von aktuell EUR 750.000 (netto) erreichen bzw. überschreiten, europaweit auszuschreiben hat. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich (vgl. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU), für die der vorgenannte Schwellenwert Anwendung findet.

Aufgrund entsprechender Marktübersicht geht das MSB davon aus, dass der Auftragnehmer mit dem Angebot, das Gegenstand des vorliegenden Dienstleistungsvertrages ist, eine vergaberechtliche Ausschließlichkeitsstellung hat. Die Parteien stimmen darin überein, dass das MSB bei einem sich verändernden Marktumfeld (z.B. wegen der Identifikation weiterer Marktteilnehmer) jederzeit berechtigt sein muss, die entsprechenden Dienstleistungen durch sanktionslose Vertragsaufhebung vorzeitig zu beenden und in einem förmlichen Vergabeverfahren am Markt bekannt zu geben, sofern sich die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten einer Ausschreibungsverpflichtung verändern.

Vor diesem Hintergrund regeln die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zur Umsetzung der „mobilen Klassenzimmer“ (nachfolgend „das Projekt“). Der Auftragnehmer schuldet als Hauptleistungspflicht u.a. die ordnungsgemäße und den Vorgaben dieses Vertrages entsprechende Ausführung der in § 2 beschriebenen Leistungen. Das MSB schuldet im Gegenzug die in § 4 geregelte Vergütung.

§ 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang, der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, richtet sich grundsätzlich nach dem als Anlage 1 beigefügten Angebot des Auftragnehmers sowie der im als Anlagenkonvolut 2 (Inhalt mobile Digitalwerkstatt, Lehrerfortbildungen, Schulworkshops) dargestellten Leistungsbeschreibung. Im Übrigen gelten zur Leistungsbestimmung die folgenden vertraglichen Regelungen ergänzend. Sofern Widersprüche zwischen dem Vertrag, dem Angebot (Anlage 1) und der Leistungsbeschreibung (Anlagenkonvolut 2) bestehen, gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.
- 2.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer insbesondere die Entwicklung eigener Lehrangebote, Angebote im Rahmen der Lehrerfortbildung und eigener Lehrpläne sowie deren Weiterentwicklung schuldet. Die Weiterentwicklung der Lehrpläne erfolgt durch den Auftragnehmer mittels eines innovativen und sich den Anforderungen des MSB sowie den jeweiligen technischen Anforderungen stetig anpassenden Arbeitsprozesses. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche seinerseits vermittelten Lehrinhalte keinerlei Bezug zu seinen unternehmerischen Tätigkeiten oder eines anderen Unternehmens der HABA-Unternehmensgruppe aufweisen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Projekt als Referenz zu führen und zu Werbezwecken zu nutzen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer gestattet, als „Digitalwerkstatt“ im Rahmen des Projekts aufzutreten und das Logo der Digitalwerkstatt an die mobilen Klassenzimmer anzubringen. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, in seinen E-Mail Adressen die „Digitalwerkstatt“ zu führen. Er ist nicht berechtigt, in irgendeiner Art und Weise auf die HABA-Unternehmensgruppe hinzuweisen.
- 2.4 Der Auftragnehmer schuldet weiter die in Anlage 3 aufgelistete Mindestausstattung der im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten mobilen Klassenzimmer.

Diese enthalten insbesondere

- eine Ausstattung, die eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch bis zu 30 Schüler vollumfänglich gewährleistet.
- Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Einrichtungen und Materialien, vor allem die im Einzelnen erforderliche Hard- und Software. Die Hard- und Software muss zwingend in jeglicher Hinsicht dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungen nach diesem Vertrag

entsprechen. Sofern die Hard- und/oder Software zu einem späteren Zeitpunkt diesem Standard nicht mehr genügt, zeigt der Auftragnehmer diesen Umstand dem MSB gegenüber an und setzt es zugleich über die Kosten und den Zeitaufwand in Kenntnis, den eine Umrüstung der Hard- und/oder Software erfordert. Es obliegt dem MSB zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Umrüstung erfolgt. Über etwaige hiermit verbundene Kosten, welche auf Anforderung durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden, einigen sich die Parteien separat. Das MSB entscheidet, ob die zusätzlichen Kosten der Umrüstung im Rahmen einer anteiligen Erhöhung der Vergütung gem. § 4 oder im Rahmen einer Einmalzahlung ausgeglichen werden.

- jeweils eine Heizungs- und Klimaanlage, die eine ganzjährige Nutzung des mobilen Klassenzimmers zu Lehr- und Unterrichtszwecken ermöglichen.

2.42.5 Umfang und Art der Beschriftung der mobilen Klassenzimmer bzw. sämtliche hierauf sichtbaren Label werden durch das MSB vorgegeben. Die Parteien sind sich einig, dass auf den mobilen Klassenzimmern kein Label des Auftragnehmers oder einem anderen Unternehmen der HABA-Unternehmensgruppe abgebildet werden darf.

2.52.6 Der Einsatz der mobilen Klassenzimmer erfolgt flächendeckend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Auswahl und Ansprache der Schulen trägt bei den ersten 15 Terminen des ersten mobilen Klassenzimmers das MSB Sorge. Dem Auftragnehmer werden durch das MSB die in Frage kommenden Schulen benannt, die den Anforderungen laut Anforderungskatalog (wird durch den Auftragnehmer erstellt) entsprechen.

2.62.7 Der Auftragnehmer koordiniert die Schulen und erstellt einen Routenplan in Absprache mit dem MSB. Nach den ersten 15 Terminen (voraussichtlich ab dem 25. Februar 2019), benennen die Schulämter passende Schulen direkt, die sich dann bei dem Auftragnehmer direkt melden. Der Routenplan wird sodann nach objektiven Kriterien durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die jeweiligen Schulbezirke möglichst gleichberechtigt anzufahren, durch den Auftragnehmer erstellt und dem MSB zur Zustimmung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorgelegt.

2.72.8 Sollten weitere mobile Klassenzimmer beauftragt werden, erfolgt die Bewerbung der Schulen über ein Online Bewerbungstool, das durch den Auftragnehmer zur Verfügung

gestellt wird. Die Auswahl der Schulen erfolgt entsprechend der vorstehenden Regelung in Ziff. 2.7. Damit gesichert ist, dass möglichst alle 53 Schulbezirke gleichmäßig angefahren werden, wird es auch bei weiteren mobilen Klassenzimmern eine enge Zusammenarbeit mit den Schülern geben.

2.9 Eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer erfolgt voraussichtlich vorrangig, jedoch keinesfalls ausschließlich, durch Schüler der jeweils 3. und 4. Klasse.

2.9.2.10 Die mobilen Klassenzimmer inklusive der Transportmöglichkeit durch die LKW stehen dem MSB während der Vertragslaufzeit und nach den Vorgaben dieses Vertrags auf Wunsch auch für andere Maßnahmen als die in Anlage 1 Beschriebenen zur Verfügung. In diesem Rahmen wäre z.B. auch die Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch die Lehrerschaft am jeweiligen Einsatzort der unmittelbar zu Unterrichtszwecken oder die Verwendung der mobilen Klassenzimmer an Wochenenden möglich. Insbesondere stehen die mobilen Klassenzimmer dem MSB für Ferienprogramme an den offenen Ganztagschulen zur Verfügung.

2.11 Der Auftragnehmer schuldet die umfängliche Zurverfügungstellung der vollständig eingerichteten und für die Zwecke nach diesem Vertrag uneingeschränkt nutzbaren mobilen Klassenzimmer sowie die – den Vorgaben dieses Vertrags entsprechende – Durchführung des Projekts. Die Anmietung der mobilen Klassenzimmer sowie der Transport an die jeweilige Schule werden vom Auftragnehmer übernommen. Die Anmietung erfolgt bei der Firma ~~_____~~. Der Auftragnehmer stellt sämtliches, zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung und stellt sicher, dass das eingesetzte Personal zuverlässig und stets in ausreichendem Umfang ausgebildet und geschult ist.

2.12 Der Auftragnehmer wird zunächst ein mobiles Klassenzimmer zur Durchführung des Projekts einsetzen. Das Recht des MSB, zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz mehrerer mobilen Klassenzimmer zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Näheres hierzu regelt § 5.

2.13 Die Parteien einigen sich bereits mit Vertragsunterzeichnung ~~hier~~ darüber, dass mit Beendigung des Vertrags – gleich aus welchem Grund - das Eigentum an den vom Auftraggeber eingebrachtem Mobiliar sowie der Hardware auf das MSB übergeht.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1 Das MSB beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistung eines mobilen Klassenzimmers für einen Zeitraum von 11 Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 31.08.2019 (vergleiche unter Kostenaufstellung des Projektes unter 1 Jahr *).
- 3.2 Das MSB kann zudem während der Laufzeit der Leistungen gem. § 5 jederzeit die weiteren Leistungen aus dem Angebot des Auftragnehmers abrufen. Hierbei entscheidet das MSB nach eigenem Ermessen, welche Anzahl (jedoch maximal 5) mobiler Klassenzimmer zum Einsatz kommen sollen. Ruft das MSB weitere Leistungen ab, steht deren Vergütung unter einem Haushaltsvorbehalt. Ebenso steht es im Ermessen des MSB, über welchen Zeitraum jeweils die Leistungen erbracht werden (jedoch beschränkt laut Angebot auf eine maximale Vertragsdauer von 3 Jahren).
- 3.3 Dem MSB steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht
- a) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass es für die von dem Auftragnehmer auf Grundlage des vorliegenden Dienstleistungsvertrages erbrachten Dienstleistungen einen ausreichenden wettbewerblichen Markt gibt, der eine förmliche Ausschreibung nach dem GWB-Vergaberecht erforderlich macht.
 - b) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aus sonstigen Gründen zu; insbesondere bei einer Veränderung der Haushaltslage.

Wird der Dienstleistungsvertrag während der Vertragslaufzeit gekündigt, kann der Auftragnehmer einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche (z.B. Schadensersatz, entgangener Gewinn) schließen die Parteien aus.

§ 4 Vergütung

Die nach diesem Vertrag seitens des MSB geschuldete Vergütung ergibt sich jeweils aus dem Angebot (Anlage 1).

Diese Leistungen werden zum Ende eines Monats nachschüssig auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers angewiesen.

Die Aufschlüsselung der mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Kosten und die Zusammensetzung der monatlichen Vergütungszahlungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage 1 enthält neben den laufenden Kostenpositionen auch Kosten, die dem Auftragnehmer außerhalb der pauschaliert vereinbarten Leistungen entstehen können und die nach dem Willen der Parteien ebenfalls vom MSB erstattet werden sollen. Die Parteien stellen gleichwohl klar, dass es sich bei den vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen um Pauschalpreise handelt, die unter Berücksichtigung der gemeinsamen „Open Book Vereinbarung“ gemäß nachfolgendem § 6 keinesfalls überschritten werden. Sie stellen somit die maximale Vergütung dar, die das MSB für die Vertragsleistungen zu zahlen hat. Eine Reduzierung des Pauschalpreises (z.B. für den Fall das Personalkosten eingespart werden) ist jedoch möglich.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vergütung des Auftragnehmers auf Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt und in diesem Rahmen grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Kosten für die in der Anlage 1 genannten Leistungen Gegenstand der nach diesem § 4 geschuldeten Vergütung ist. Eine Abrechnung dieser Ist-Kosten erfolgt zum Ende eines Quartals auf Grundlage einer Aufstellung aller Kostenpositionen durch den Auftragnehmer. Zuviel gezahlte Vergütung wird zurückerstattet oder mit der Vergütung des darauffolgenden Monats verrechnet.

Inbesondere sind die anfallenden Personalkosten für die Trainer und das Projektmanagement nach dem tatsächlich anfallenden Bedarf abzurechnen. Für das erste mobile Klassenzimmer sind gem. dem Angebote aus Anlage 1 bis zu 3 FTE zu rechnen. Jedes weitere mobile Klassenzimmer benötigt maximal 2,5 FTE.

Für den Betrieb des ersten mobilen Klassenzimmers wird gem. dem Angebot aus Anlage 1 ein Vollzeit-Projektmanager sowie eine Koordinationsstelle eingestellt. Bei der Inbetriebnahme weiterer mobiler Klassenzimmer wird je nach Arbeitsaufwand und Komplexität gemeinsam mit dem MSB über die Einstellung weiterer Projektmanager bis zum Maximalbetrag von [REDACTED] Euro/Jahr pro mobilem Klassenzimmer entschieden. Der Auftragnehmer legt dem MSB die Notwendigkeit der Einstellung dar.

§ 5 Leistungserweiterung

- 5.1 Das MSB hat das jederzeitige Recht, – mit einem Vorlauf von drei Monaten – zu verlangen, dass der Auftragnehmer das Projekt auf mehr als ein mobiles Klassenzimmer erweitert oder die Anzahl der mobilen Klassenzimmer reduziert. In diesem Rahmen kann ein Einsatz von mindestens einem und maximal fünf mobilen Klassenzimmer gleichzeitig verlangt werden. In Bezug auf den Einsatz der weiteren mobilen Klassenzimmer gelten sämtliche Vorgaben dieses Vertrages grundsätzlich entsprechend.
- 5.2 Dem MSB steht außerdem das jederzeitige Recht zu, die zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen mobilen Klassenzimmer ganz oder teilweise selbst beizustellen. Dieses Recht zur Beistellung wird seitens des MSB schriftlich gegenüber der dem Auftragnehmer mit einem Vorlauf von sechs Monaten ausgeübt. Der Auftragnehmer erbringt ab Beistellung der mobilen Klassenzimmer durch das MSB sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten und über die Beistellung hinausgehenden Leistungen weiterhin. Da sich durch die Beistellung die der Kostenaufschlüsselung gemäß Anlage 1 zu Grunde liegenden Ist-Kosten verändern, reduziert sich die nach § 4 durch das MSB geschuldete Vergütung entsprechend der jeweiligen Reduktion der Ist-Kosten.

§ 6 Open-Book-Vereinbarung

Da die Parteien darüber einig sind, dass eine Vergütung durch das MSB lediglich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten (Ist-Kosten), gedeckt durch den Pauschalpreis, erfolgt, ist Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien nach den Vorgaben dieses Vertrages, dass die Leistungen des Auftragnehmers auf partnerschaftlicher Grundlage und vollständig transparent erbracht werden. Der Auftragnehmer wird aus diesem Grund eine vollumfängliche „Open-Book“-Vereinbarung einhalten, d.h. es werden sämtliche wirtschaftlichen Kennzahlen des Projekts auf Wunsch des MSB diesem gegenüber jederzeit offen gelegt. Hierzu gehört der vollständige und transparente Umgang mit sämtlichen Kostenpositionen, die im Rahmen der Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag anfallen. Bestandteil dieser „Open-Book“-Vereinbarung ist daher auch das jederzeitige Recht des MSB, in sämtliche mit der

Projektrealisierung in Zusammenhang stehenden Dokumente, Unterlagen, Abrechnungen, Bilanzen und sonstigen Daten Einsicht zu nehmen. Die Einhaltung der „Open-Book“-Vereinbarung ist Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers.

ETUF

§ 7 Kooperation

Die Parteien werden eine gemeinschaftliche Projektgruppe einrichten, die jeweils hälftig mit Vertretern beider Parteien besetzt wird und insgesamt aus 4 Mitgliedern besteht. Im Rahmen eines monatlichen Jour Fix und durch zunächst wöchentliche Telefonate stimmen sich die Parteien zum Stand der Umsetzung des Projekts ab und klären möglichst einvernehmlich sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung aufgeworfenen Fragestellungen. Das MSB hat zudem das Recht, sog. „Unterrichtsslots“ mit eigenen Lehrkräften und Lehrinhalten zu füllen. Die Lehrinhalte sowie das Konzept des Auftragnehmers sind zudem im Vorfeld mit dem MSB abzustimmen und durch dieses freizugeben. Die Parteien werden gemeinschaftlich an der Weiterentwicklung der Lehrinhalte und den Inhalten der Lehrerfortbildung arbeiten.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet ihre Mitarbeiter gem. § 53 BDSG nach Art. 5, 24, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der betroffenen Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen dem MSB vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihr bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die sie die Haftung übernimmt.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihrem jeweiligen

Kommentiert [A1]: u.E. ist ein AVV erforderlich, weil MSB über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden möchte und insbesondere die HABA Digital GmbH nicht über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden können soll bzw. die Daten der SuS nicht für eigene Zwecke verarbeiten können soll.

Wir gehen davon aus, dass im MSB ein abgestimmtes Muster eines AVV vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, stellen wir gerne ein Muster zur Verfügung.

Auch diese Regelungen könnten bei gleichzeitigem Abschluss eines AVV weitgehend redundant sein und sollte dann gestrichen werden.

Auftragnehmer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

- 8.3 Das MSB ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat das MSB den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem MSB Zugang zu den für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihnen zugänglicher Kenntnisse und Informationen rund um das Projekt und diesen Vertrag. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen, der Einwilligung der anderen Partei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der dritten Partei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.
- 9.3 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder insgesamt noch einzeln abtreten.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist ausschließlich Düsseldorf.

9.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

[...], den [...]

Unterschrift MSB

Unterschrift Auftragnehmer

ET

Pieper, Monika

Von: Verena Pausder <verena@foxandsheep.com>
Gesendet: Dienstag, 18. September 2018 20:22
An: Achim.Meier@luther-lawfirm.com
Cc: Antonia von Preysing; Eschbach, Paul-Dieter; Pieper, Monika; Banneyer, Hildegard; Huntgeburch, Jennifer; Battistini, Nico; Peschen, Manuela; Richter, Mathias; christian.nierhauve@luther-lawfirm.com; lea.wagner@luther-lawfirm.com
Betreff: Re: Eilt! MSB Digitalwerkstatt - überarbeiteter Vertragsentwurf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Lieber Herr Meier,

Vielen Dank für den Vertragsentwurf. Wir schicken Ihnen, etwaige Anmerkungen bis Donnerstag zu.
Herzliche Grüße,

Verena Pausder

Am 18. September 2018 um 19:36 schrieb <Achim.Meier@luther-lawfirm.com>:

Sehr geehrte Frau Pausder,
sehr geehrte Frau von Preysing,

In dieser E-Mail als Anlage beigelegt finden Sie den Entwurf des Vertrages zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch "mobile Klassenzimmer" an Schulen in NRW. Wir möchten Sie bitten, den Entwurf kurzfristig durchzusehen. Sofern Sie Änderungswünsche haben, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. In dem Vertragswerk haben wir die Gesprächsinhalte der letzten Wochen verarbeitet. Bei der Konzeption des Vertrages haben wir insbesondere darauf geachtet, dass die Arbeitsabläufe für beide Vertragsparteien übersichtlich fixiert sind. Bitte lesen Sie den Vertragstext noch einmal insgesamt durch, da einige vorgenommene Änderungen nicht zwingend als sog. "Mark-Ups" erkennbar sind.

Um den Vertragstext selbst nicht unnötig mit Leistungsbeschreibungen, Vergütungs- und Kostenpositionen zu verfrachten, verweist der Vertrag auf ihr letztes Angebot mit Stand vom 06. September 2018 nebst der dazu nötigen Leistungsbeschreibungen.

Bekanntlich werden seit In-Kraft-Treten der Datenschutz-Grundverordnung erhöhte Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten gestellt. Da wir derzeit mit dem Ministerium für Schule und Bildung in Gesprächen darüber stehen, inwieweit die bereits im Hause vorhandenen Standards und Kontrollsysteme auch auf vorliegende Projekte anwendbar sind, steht § 8 des vorliegenden Entwurfes noch unter einem Änderungsvorbehalt. Gleiches gilt für den Vertrag als Ganzes, den wir bislang mit unserer Mandantin noch nicht final abstimmen konnten. Aufgrund der Eilbedürftigkeit bei einem angestrebten Projektstart unmittelbar nach den Herbstferien halten wir es gleichwohl für wichtig, Ihnen die fortgeschriebene Fassung schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Änderungsanregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Meier

Dr. Christian Nierhauve

Achim Meier
Rechtsanwalt, Immobilienökonom (ebs)
Partner
Real Estate

Dr. Christian Nierhauve
Rechtsanwalt
Real Estate

Pieper, Monika

Von: Verena Pausder <verena@foxandsheep.com>
Gesendet: Mittwoch, 19. September 2018 13:55
An: Achim.Meier@luther-lawfirm.com
Cc: Antonia von Preysing; Eschbach, Paul-Dieter; Pieper, Monika; Banneyer, Hildegard; Huntgebürth, Jennifer; Battistini, Nico; Peschen, Manuela; Richter, Mathias; christian.nierhauve@luther-lawfirm.com; lea.wagner@luther-lawfirm.com
Betreff: Re: Eilt! MSB Digitalwerkstatt - überarbeiteter Vertragsentwurf
Anlagen: 19-09-18_ENTWURF_Dienstleistungsvertrag_VP.docx
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Lieber Herr Meier,

Sie haben den Vertrag durchgearbeitet und haben lediglich 2 kleine Satzfehler gefunden und unsere Kontoverbindung ergänzt. Von unserer Seite also alles OK!

Herzliche Grüße,
Verena Pausder

Am 18. September 2018 um 20:22 schrieb Verena Pausder <verena@foxandsheep.com>:
Lieber Herr Meier,

vielen Dank für den Vertragsentwurf. Wir schicken Ihnen etwaige Anmerkungen bis Donnerstag zu.
Herzliche Grüße,

Verena Pausder

Am 18. September 2018 um 19:36 schrieb <Achim.Meier@luther-lawfirm.com>:

Sehr geehrte Frau Pausder,
Sehr geehrte Frau von Preysing,

In dieser E-Mail als Anlage beigefügt finden Sie den Entwurf des Vertrages zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch "mobile Klassenzimmer" an Schulen in NRW. Wir möchten Sie bitten, den Entwurf kurzfristig durchzusehen. Sofern Sie Änderungswünsche haben, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. In dem Vertragswerk haben wir die Gesprächsinhalte der letzten Wochen verarbeitet. Bei der Konzeption des Vertrages haben wir insbesondere darauf geachtet, dass die Arbeitsabläufe für beide Vertragsparteien übersichtlich fixiert sind. Bitte lesen Sie den Vertragstext noch einmal insgesamt durch, da einige vorgenommene Änderungen nicht zwingend als sog. "Mark-Ups" erkennbar sind.

Um den Vertragstext selbst nicht unnötig mit Leistungsbeschreibungen, Vergütungs- und Kostenpositionen zu überfrachten, verweist der Vertrag auf ihr letztes Angebot mit Stand vom 06. September 2018 nebst der dazu gehörigen Leistungsbeschreibungen.

Bekanntlich werden seit In-Kraft-Treten der Datenschutz-Grundverordnung erhöhte Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten gestellt. Da wir derzeit mit dem Ministerium für Schule und Bildung in Gesprächen darüber stehen, inwieweit die bereits im Hause vorhandenen Standards und Kontrollsysteme auch auf vorliegende Projekte anwendbar sind, steht § 8 des vorliegenden Entwurfes noch unter einem Änderungsvorbehalt. Gleiches gilt für den Vertrag als Ganzes, den wir bislang mit unserer Mandantin noch nicht final abstimmen konnten. Aufgrund der Eilbedürftigkeit bei einem angestrebten Projektstart unmittelbar nach den Herbstferien halten wir es gleichwohl für wichtig, Ihnen die fortgeschriebene Fassung schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

Gernie stehen wir Ihnen für Rückfragen und Änderungsanregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Meier

Dr. Christian Nierhauve

Achim Meier
Rechtsanwalt, Immobilienökonom (ebs)
Partner
Real Estate

Dr. Christian Nierhauve
Rechtsanwalt
Real Estate

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Germany
Phone: +49 201 9220 21421
Fax: +49 201 9220 110
Mobil: +49 152 016 21421
achim.meier@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

Assistant: Kerstin Dominik
Telefon: +49 201 9220 24022

Sie werden regelmäßig über aktuelle rechtliche und steuerliche Themen informiert.
Für einen Überblick über unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie im Luther-Terminkalender

Geschäftsführer: Elisabeth Lepique, Dr. Markus Sengpiel
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln
(Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853.

This e-mail communication (and any attachment/s) is confidential and intended only for the individual(s) or entity named above and to others who have been specifically authorized to receive it. If you are not the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose the contents of this communication to others. Please notify the sender that you have received this e-mail in error, by calling the phone number indicated or by e-mail, and delete the e-mail (including any attachment/s) subsequently. This information may be subject to professional secrecy (e. g. of auditor, lawyer or legal advisor), other privilege or otherwise be protected by work product immunity or other legal rules. Thank you.

Verena Pausder
Gründerin & Geschäftsführerin

Fox & Sheep
Friedrichshagenstrasse 130
10115 Berlin

Telefon: +49 (0)173/4902791

www.foxandsheep.com

Fox & Sheep GmbH
eingetragen im Handelsregister Berlin, Handelsregisternummer: HRB142450
Steuer-Nr. 37/285/22033 USt-ID-Nr. DE283895376
Geschäftsführung: Verena Pausder und Karl Fischer

Vertrag zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch „mobile Klassenzimmer“ an Schulen in NRW

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung
dieses vertreten durch den Staatssekretär Herrn Mathias Richter,
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

- im Folgenden „MSB“ genannt -

und der

HABA Digital GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Frau Verena Pausder und Herrn Karl Fischer
Linienstraße 130
10115 Berlin

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

-gemeinsam nachfolgend als die „Parteien“ bezeichnet-

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Leistungsumfang.....	45
§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung	8
§ 4 Vergütung.....	89
§ 5 Leistungserweiterung.....	10
§ 6 Open-Book-Vereinbarung	10
§ 7 Kooperation	1211
§ 8 Datenschutz.....	1211
§ 9 Schlussbestimmungen.....	1312

Formatiert: Schriftart: Fett

Präambel

Der Auftragnehmer betreibt sog. „Digitalwerkstätten“, die es Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ermöglichen, in einem sicheren Raum altersgerechte Digitalwerkzeuge kennen und spielerisch nutzen zu lernen.

Diese „Digitalwerkstätten“ sollen als „mobile Klassenzimmer“ vom Auftragnehmer für das MSB eingesetzt werden.

Mittels der mobilen Klassenzimmer-sog. „mobilen Digitalwerkstatt“ soll die Digitalisierung an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen durch den Einsatz verschiedenartig digitalisierter, hochwertiger Lehrinhalte und Materialien aktiv vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck setzt der Auftragnehmer speziell eingerichtete mobile Klassenzimmer ein, die mit Hilfe von LKW für jeweils eine Woche an ausgewählte Grundschulen verbracht werden. Vor Ort werden sodann Workshops durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte für die Klassen, aber auch für die Lehrkräfte und Eltern, durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops erhalten die Schulen konkrete Anwendungshilfen für die Umsetzung digitaler Bildung in den Schulen.

Das MSB strebt im Rahmen der Digitaloffensive NRW eine Unterstützung der Schulen im Bereich der Fortentwicklung digitaler Bildung an. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Schulträger bei einer zeitgemäßen Implementierung von Unterrichtsinhalten und -formen in den Lehralltag zu unterstützen. Da die Schulen in aller Regel noch nicht über die entsprechende Infrastruktur verfügen, sollen diese Unterrichtsinhalte zunächst in Form der mobilen Klassenzimmer vermittelt werden.

Es steht im freien Ermessen des MSB, im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer insgesamt bis zu fünf mobile Klassenzimmer abzurufen.

Den Parteien ist bewusst, dass die Beauftragung von mehr als einem mobilen Klassenzimmer unter einem Haushaltsvorbehalt steht.

Der Auftragnehmer verfolgt im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag nach eigenem Bekunden keine Gewinnerzielungsabsicht.

Den Parteien ist bewusst, dass das MSB als Vertreterin der Gebietskörperschaft Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Auftraggeberin nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und daher Liefer- und Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die den Schwellenwert von aktuell EUR 750.000 (netto) erreichen bzw. überschreiten, europaweit auszuschreiben hat. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich (vgl. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU), für die der vorgenannte Schwellenwert Anwendung findet.

Aufgrund entsprechender Marktübersicht geht das MSB davon aus, dass der Auftragnehmer mit dem Angebot, das Gegenstand des vorliegenden Dienstleistungsvertrages ist, eine vergaberechtliche Ausschließlichkeitsstellung hat. Die Parteien stimmen darin überein, dass das MSB bei einem sich verändernden Marktumfeld (z.B. wegen der Identifikation weiterer Marktteilnehmer) jederzeit berechtigt sein muss, die entsprechenden Dienstleistungen durch sanktionslose Vertragsaufhebung vorzeitig zu beenden und in einem förmlichen Vergabeverfahren am Markt bekannt zu geben, sofern sich die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen zu gunsten einer Ausschreibungsverpflichtung verändern.

Vor diesem Hintergrund regeln die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zur Umsetzung der „mobilen Klassenzimmer“ (nachfolgend „das Projekt“). Der Auftragnehmer schuldet als Hauptleistungspflicht u.a. die ordnungsgemäße und den Vorgaben dieses Vertrages entsprechende Ausführung der in § 2 beschriebenen Leistungen. Das MSB schuldet im Gegenzug die in § 4 geregelte Vergütung.

§ 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang, der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, richtet sich grundsätzlich nach dem als Anlage 1 beigefügten Angebot des Auftragnehmers sowie der im -als Anlagenkonvolut 2 (Inhalt mobile Digitalwerkstatt, Lehrerfortbildungen, Schulworkshops) dargestellten Leistungsbeschreibung. Im Übrigen gelten zur Leistungsbestimmung die folgenden vertraglichen Regelungen ergänzend. Sofern Widersprüche zwischen dem Vertrag, dem Angebot (Anlage 1) und der Leistungsbeschreibung (Anlagenkonvolut 2) bestehen, gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.
- 2.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer insbesondere die Entwicklung eigener Lehrangebote, Angebote im Rahmen der Lehrerfortbildung und eigener Lehrpläne sowie deren Weiterentwicklung schuldet. Die Weiterentwicklung der Lehrpläne erfolgt durch den Auftragnehmer mittels eines innovativen und sich den Anforderungen des MSB sowie den jeweiligen technischen Anforderungen stetig anpassenden Arbeitsprozesses. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche seinerseits vermittelten Lehrinhalte keinerlei Bezug zu seinen unternehmerischen Tätigkeiten oder eines anderen Unternehmens der HABA-Unternehmensgruppe aufweisen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Projekt als Referenz zu führen und zu Werbezwecken zu nutzen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer gestattet, als „Digitalwerkstatt“ im Rahmen des Projekts aufzutreten und das Logo der Digitalwerkstatt an die mobilen Klassenzimmer anzubringen. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, in seinen E-Mail Adressen die „Digitalwerkstatt“ zu führen. Er ist nicht berechtigt, in irgendeiner Art und Weise auf die HABA-Unternehmensgruppe hinzuweisen.
- 2.4 Der Auftragnehmer schuldet weiter die in Anlage 3 aufgelistete Mindestausstattung der im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten mobilen Klassenzimmer.

Diese enthalten insbesondere

- eine Ausstattung, die eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch bis zu 30 Schüler vollumfänglich gewährleistet.
- Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Einrichtungen und Materialien, vor allem die im Einzelnen erforderliche Hard- und Software. Die Hard- und Software muss zwingend in jeglicher Hinsicht dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungen nach diesem Vertrag

entsprechen. Sofern die Hard- und/oder Software zu einem späteren Zeitpunkt diesem Standard nicht mehr genügt, zeigt der Auftragnehmer diesen Umstand dem MSB gegenüber an und setzt es zugleich über die Kosten und den Zeitaufwand in Kenntnis, den eine Umrüstung der Hard- und/oder Software erfordert. Es obliegt dem MSB zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Umrüstung erfolgt. Über etwaige hiermit verbundene Kosten, welche auf Anforderung durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden, einigen sich die Parteien separat. Das MSB entscheidet, ob die zusätzlichen Kosten der Umrüstung im Rahmen einer anteiligen Erhöhung der Vergütung gem. § 4 oder im Rahmen einer Einmalzahlung ausgeglichen werden.

- jeweils eine Heizungs- und Klimaanlage, die eine ganzjährige Nutzung des mobilen Klassenzimmers zu Lehr- und Unterrichtszwecken ermöglichen.

2.42.5 Umfang und Art der Beschriftung der mobilen Klassenzimmer bzw. sämtliche hierauf sichtbaren Label werden durch das MSB vorgegeben. Die Parteien sind sich einig, dass auf den mobilen Klassenzimmern kein Label des Auftragnehmers oder einem anderen Unternehmen der HABA-Unternehmensgruppe abgebildet werden darf.

2.52.6 Der Einsatz der mobilen Klassenzimmer erfolgt flächendeckend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Auswahl und Ansprache der Schulen trägt bei den ersten 15 Terminen des ersten mobilen Klassenzimmers das MSB Sorge. Dem Auftragnehmer werden durch das MSB die in Frage kommenden Schulen benannt, die den Anforderungen laut Anforderungskatalog (wird durch den Auftragnehmer erstellt) entsprechen.

2.62.7 Der Auftragnehmer koordiniert die Schulen und erstellt einen Routenplan in Absprache mit dem MSB. Nach den ersten 15 Terminen (voraussichtlich ab dem 25. Februar 2019), benennen die Schulämter passende Schulen direkt, die sich dann bei dem Auftragnehmer direkt melden. Der Routenplan wird sodann nach objektiven Kriterien durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die jeweiligen Schulbezirke möglichst gleichberechtigt anzufahren, durch den Auftragnehmer erstellt und dem MSB zur Zustimmung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorgelegt.

2.72.8 Sollten weitere mobile Klassenzimmer beauftragt werden, erfolgt die Bewerbung der Schulen über ein Online Bewerbungstool, das durch den Auftragnehmer zur Verfügung

gestellt wird. Die Auswahl der Schulen erfolgt entsprechend der vorstehenden Regelung in Ziff. 2.7. Damit gesichert ist, dass möglichst alle 53 Schulbezirke gleichmäßig angefahren werden, wird es auch bei weiteren mobilen Klassenzimmern eine enge Zusammenarbeit mit den Schülern geben.

2.9 Eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer erfolgt voraussichtlich vorrangig, jedoch keinesfalls ausschließlich, durch Schüler der jeweils 3. und 4. Klasse.

2.82.10 Die mobilen Klassenzimmer inklusive der Transportmöglichkeit durch die LKW stehen dem MSB während der Vertragslaufzeit und nach den Vorgaben dieses Vertrags auf Wunsch auch für andere Maßnahmen als die in Anlage 1 Beschriebenen zur Verfügung. In diesem Rahmen wäre z.B. auch die Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch die Lehrerschaft am jeweiligen Einsatzort der unmittelbar zu Unterrichtszwecken oder die Verwendung der mobilen Klassenzimmer an Wochenenden möglich. Insbesondere stehen die mobilen Klassenzimmer dem MSB für Ferienprogramme an den offenen Ganztagschulen zur Verfügung.

2.11 Der Auftragnehmer schuldet die umfängliche Zurverfügungstellung der vollständig eingerichteten und für die Zwecke nach diesem Vertrag uneingeschränkt nutzbaren mobilen Klassenzimmer sowie die – den Vorgaben dieses Vertrags entsprechende – Durchführung des Projekts. Die Anmietung der mobilen Klassenzimmer sowie der Transport an die jeweilige Schule werden vom Auftragnehmer übernommen. Die Anmietung erfolgt bei der Firma [REDACTED]. Der Auftragnehmer stellt sämtliches, zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung und stellt sicher, dass das eingesetzte Personal zuverlässig und stets in ausreichendem Umfang ausgebildet und geschult ist.

2.128 Der Auftragnehmer wird zunächst ein mobiles Klassenzimmer zur Durchführung des Projekts einsetzen. Das Recht des MSB, zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz mehrerer mobilen Klassenzimmer zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Näheres hierzu regelt § 5.

2.13 Die Parteien einigen sich bereits mit Vertragsunterzeichnung ~~jetzt~~ darüber, dass mit Beendigung des Vertrags – gleich aus welchem Grund – das Eigentum an den vom Auftraggeber eingebrachtem Mobiliar sowie der Hardware auf das MSB übergeht.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Das MSB beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistung eines mobilen Klassenzimmers für einen Zeitraum von 11 Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 31.08.2019 (vergleiche unter Kostenaufstellung des Projektes unter 1 Jahr *).

3.2 Das MSB kann zudem während der Laufzeit der Leistungen gem. § 5 jederzeit die weiteren Leistungen aus dem Angebot des Auftragnehmers abrufen. Hierbei entscheidet das MSB nach eigenem Ermessen, welche Anzahl (jedoch maximal 5) mobiler Klassenzimmer zum Einsatz kommen sollen. Ruft das MSB weitere Leistungen ab, steht deren Vergütung unter einem Haushaltsvorbehalt. Ebenso steht es im Ermessen des MSB, über welchen Zeitraum jeweils die Leistungen erbracht werden (jedoch beschränkt laut Angebot auf eine maximale Vertragsdauer von 3 Jahren).

3.3 Dem MSB steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht

- a) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass es für die von dem Auftragnehmer auf Grundlage des vorliegenden Dienstleistungsvertrages erbrachten Dienstleistungen einen ausreichenden wettbewerblichen Markt gibt, der eine förmliche Ausschreibung nach dem GWB-Vergaberecht erforderlich macht.
- b) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aus sonstigen Gründen zu; insbesondere bei einer Veränderung der Haushaltslage.

Wird der Dienstleistungsvertrag während der Vertragslaufzeit gekündigt, kann der Auftragnehmer einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche (z.B. Schadensersatz, entgangener Gewinn) schließen die Parteien aus.

§ 4 Vergütung

Die nach diesem Vertrag seitens des MSB geschuldete Vergütung ergibt sich jeweils aus dem Angebot (Anlage 1).

Diese Leistungen werden zum Ende eines Monats nachschüssig auf ein noch zu benennendes folgendes Konto des Auftragnehmers angewiesen:

HABA Digital GmbH

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Die Aufschlüsselung der mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Kosten und die Zusammensetzung der monatlichen Vergütungszahlungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage 1 enthält neben den laufenden Kostenpositionen auch Kosten, die dem Auftragnehmer außerhalb der pauschaliert vereinbarten Leistungen entstehen können und die nach dem Willen der Parteien ebenfalls vom MSB erstattet werden sollen. Die Parteien stellen gleichwohl klar, dass es sich bei den vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen um Pauschalpreise handelt, die unter Berücksichtigung des gemeinsamen „Open Book Vereinbarung“ gemäß nachfolgendem § 6 keinesfalls überschritten werden. Sie stellen somit die maximale Vergütung dar, die das MSB für die Vertragsleistungen zu zahlen hat. Eine Reduzierung des Pauschalpreises (z.B. für den Fall das Personalkosten eingespart werden) ist jedoch möglich.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vergütung des Auftragnehmers auf Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt und in diesem Rahmen grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Kosten für die in der Anlage 1 genannten Leistungen Gegenstand der nach diesem § 4 geschuldeten Vergütung ist. Eine Abrechnung dieser Ist-Kosten erfolgt zum Ende eines Quartals auf Grundlage einer Aufstellung aller Kostenpositionen durch den Auftragnehmer. Zuviel gezahlte Vergütung wird zurückerstattet oder mit der Vergütung des darauffolgenden Monats verrechnet.

Insbesondere sind die anfallenden Personalkosten für die Trainer und das Projektmanagement nach dem tatsächlich anfallenden Bedarf abzurechnen. Für das erste mobile Klassenzimmer sind gem. dem Angebote aus Anlage 1 bis zu 3 FTE zu rechnen. Jedes weitere mobile Klassenzimmer benötigt maximal 2,5 FTE.

Für den Betrieb des ersten mobilen Klassenzimmers wird gem. dem Angebot aus Anlage 1 ein Vollzeit-Projektmanager sowie eine Koordinationsstelle eingestellt. Bei der Inbetriebnahme

weiterer mobiler Klassenzimmer wird je nach Arbeitsaufwand und Komplexität gemeinsam mit dem MSB über die Einstellung weiterer Projektmanager bis zum Maximalbetrag von [REDACTED] Euro/Jahr pro mobilem Klassenzimmer entschieden. Der Auftragnehmer legt dem MSB die Notwendigkeit der Einstellung dar.

§ 5 Leistungserweiterung

- 5.1 Das MSB hat das jederzeitige Recht, – mit einem Vorlauf von drei Monaten – zu verlangen, dass der Auftragnehmer das Projekt auf mehr als ein mobiles Klassenzimmer erweitert oder die Anzahl der mobilen Klassenzimmer reduziert. In diesem Rahmen kann ein Einsatz von mindestens einem und maximal fünf mobilen Klassenzimmer gleichzeitig verlangt werden. In Bezug auf den Einsatz der weiteren mobilen Klassenzimmer gelten sämtliche Vorgaben dieses Vertrages grundsätzlich entsprechend.
- 5.2 Dem MSB steht außerdem das jederzeitige Recht zu, die zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen mobilen Klassenzimmer ganz oder teilweise selbst beizustellen. Dieses Recht zur Beistellung wird seitens des MSB schriftlich gegenüber der dem Auftragnehmer mit einem Vorlauf von sechs Monaten ausgeübt. Der Auftragnehmer erbringt ab Beistellung der mobilen Klassenzimmer durch das MSB sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten und über die Beistellung hinausgehenden Leistungen weiterhin. Da sich durch die Beistellung die der Kostenaufschlüsselung gemäß Anlage 1 zu Grunde liegenden Ist-Kosten verändern, reduziert sich die nach § 4 durch das MSB geschuldete Vergütung entsprechend der jeweiligen Reduktion der Ist-Kosten.

§ 6 Open-Book-Vereinbarung

Da die Parteien darüber einig sind, dass eine Vergütung durch das MSB lediglich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten (Ist-Kosten), gedeckt durch den Pauschalpreis, erfolgt, ist Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien nach den Vorgaben dieses Vertrages, dass die Leistungen des Auftragnehmers auf partnerschaftlicher Grundlage und vollständig transparent erbracht werden. Der Auftragnehmer wird aus diesem Grund eine vollumfängliche „Open-Book“-Vereinbarung einhalten, d.h. es werden sämtliche wirtschaftlichen Kennzahlen des Projekts auf Wunsch des MSB diesem gegenüber jederzeit offen gelegt.

Hierzu gehört der vollständige und transparente Umgang mit sämtlichen Kostenpositionen, die im Rahmen der Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag anfallen. Bestandteil dieser „Open-Book“-Vereinbarung ist daher auch das jederzeitige Recht des MSB, in sämtliche mit der Projektrealisierung in Zusammenhang stehenden Dokumente, Unterlagen, Abrechnungen, Bilanzen und sonstigen Daten Einsicht zu nehmen. Die Einhaltung der „Open-Book“-Vereinbarung ist Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers.

N W F

§ 7 Kooperation

Die Parteien werden eine gemeinschaftliche Projektgruppe einrichten, die jeweils hälftig mit Vertretern beider Parteien besetzt wird und insgesamt aus 4 Mitgliedern besteht. Im Rahmen eines monatlichen Jour Fix und durch zunächst wöchentliche Telefonate stimmen sich die Parteien zum Stand der Umsetzung des Projekts ab und klären möglichst einvernehmlich sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung aufgeworfenen Fragestellungen. Das MSB hat zudem das Recht, sog. „Unterrichtsslots“ mit eigenen Lehrkräften und Lehrinhalten zu füllen. Die Lehrinhalte sowie das Konzept des Auftragnehmers sind zudem im Vorfeld mit dem MSB abzustimmen und durch dieses freizugeben. Die Parteien werden gemeinschaftlich an der Weiterentwicklung der Lehrinhalte und den Inhalten der Lehrerfortbildung arbeiten.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet ihre Mitarbeiter gem. § 53 BDSG nach Art. 5, 24, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der betroffenen Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen dem MSB vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihr bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die sie die Haftung übernimmt.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihrem jeweiligen

Kommentiert [A1]: u.E. ist ein AVV erforderlich, weil MSB über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden möchte und insbesondere die HABA Digital GmbH nicht über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden können soll bzw. die Daten der SuS nicht für eigene Zwecke verarbeiten können soll.

Wir gehen davon aus, dass im MSB ein abgestimmtes Muster eines AVV vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, stellen wir gerne ein Muster zur Verfügung.

Auch diese Regelungen könnten bei gleichzeitigem Abschluss eines AVV weitgehend redundant sein und sollte dann gestrichen werden.

Auftragnehmer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

- 8.3 Das MSB ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat das MSB den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem MSB Zugang zu den für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihnen zugänglicher Kenntnisse und Informationen rund um das Projekt und diesen Vertrag. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen, der Einwilligung der anderen Partei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der dritten Partei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.
- 9.3 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder insgesamt noch einzeln abtreten.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist ausschließlich Düsseldorf.

9.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

[...], den [...]

Unterschrift MSB

Unterschrift Auftragnehmer

E T U